

08
2020



SCHUL ORDNUNG FÜR DIE KERSCHENSTEINER SCHULE

DAS LEITBILD

WIR ERSCHLIEßEN BERUFS- UND
LEBENS-PERSPEKTIVEN

DIE SCHULORDNUNG

WICHTIGE REGELN FÜR DAS
ZUSAMMENLEBEN

KERSCHENSTEINER-SCHULE

WIEKHORNER HEUWEG 56-58
27753 DELMENHORST

TELEFON: 04221-855-0 FAX: 04221-85572

INTERNET: WWW.BBS2.DE

E-MAIL: INFO@BBS2.DE

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

mit Beginn dieses Schuljahres sind Sie Mitglied unserer Schulgemeinschaft geworden und ich heiße Sie im Namen unseres Kollegiums herzlich willkommen.

Für Sie beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der mit vielen Veränderungen verbunden ist. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, finden Sie in unserer Schulordnung Informationen zu allen wesentlichen Themen unserer Schule.

Unser gemeinsames Ziel sollte es sein, für das Zusammenleben und das gemeinsame Lernen gute Bedingungen zu schaffen. Bedingungen, unter denen Sie Ihre Persönlichkeit entwickeln und Ihr angestrebtes Ausbildungs- und Berufsziel erreichen können. Hierfür ist die Einhaltung des schulischen Regelwerks eine wichtige Voraussetzung. Mit dem Eintritt in unsere Schule verpflichten Sie sich zur Einhaltung dieser Regeln.

Wir legen großen Wert auf eine angenehme Lernatmosphäre, in der Sie Ihre Fähigkeiten und Talente angstfrei entwickeln können und dazu ist gegenseitiger Respekt, Achtung der Persönlichkeit des Anderen und ein verantwortungsbewusstes Verhalten in der Schulgemeinschaft unbedingt notwendig. Um Sie bestmöglich zu fördern und auf die Berufswelt vorzubereiten, werden wir Sie fordern und Anforderungen stellen. Sie dürfen aber jederzeit auf die Unterstützung unserer Lehrkräfte und unserer Mitarbeiter zählen, wenn Sie sich den Herausforderungen stellen.

Im Namen des Kollegiums unserer Schule wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches Schuljahr, viel Freude am Lernen und das beglückende Gefühl einer intensiven Schulgemeinschaft mit den Mitschülerinnen und Mitschülern, den Lehrkräften und allen Mitarbeitern Ihrer neuen Schule.

Tragen Sie zu einer angenehmen, entspannten und leistungsfördernden Schumatmosphäre durch Ihr Verhalten bei.

In diesem Sinne erhalten Sie heute diese Schulordnung Ihrer BBS II Kerschensteiner-Schule.

Ihr Schulleiter

Ulrich Droste



Wir erschließen Berufs- und Lebensperspektiven

Unsere Schule

- vermittelt in vielfältigen Schulformen berufliche Kompetenzen und bildet damit junge Menschen für den jetzigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Arbeitsmarkt aus.
- leistet ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region Delmenhorst.
- vermittelt demokratische Prinzipien und gesellschaftlich akzeptierte Werte.
- hilft Schülerinnen und Schülern, Lebensperspektiven zu entwickeln und umzusetzen.
- bietet individuelle Beratung für Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern, sowie für Ausbilderinnen/Ausbilder und Anleiterinnen/Anleiter.
- ist verlässlicher Partner für die Ausbildung in den Betrieben und anderen Institutionen in der Region Delmenhorst.
- gestaltet die Übergänge von der Schul- in die Arbeitswelt oder Hochschule in Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den außerschulischen Partnern in Delmenhorst.

In unserer Arbeit

- berücksichtigen und nutzen wir die unterschiedlichen biografischen Erfahrungen, die individuellen Potenziale und kulturelle Vielfalt unserer Schülerinnen und Schüler zur Förderung ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung.
- begegnen wir uns mit Ehrlichkeit, Respekt und gegenseitiger Wertschätzung.
- legen wir Wert auf Eigenverantwortlichkeit, Verlässlichkeit, Offenheit und Transparenz im Umgang miteinander.
- verstehen wir uns als Schulgemeinschaft, die Menschen mit Behinderungen integriert und fördert.
- pflegen wir einen offenen gegenseitigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten und Ausbildern unserer Schülerinnen und Schüler.
- erwarten wir sowohl von unserer Schulleitung, als auch untereinander, gut informiert und an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen angemessen beteiligt zu werden.
- ist Leitungshandeln auf allen Ebenen transparent, nachvollziehbar und wertschätzend (respektvoll).
- fordern wir den Gedanken eines vereinten Europas, in dem jeder Mensch in Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und gegenseitiger Toleranz leben und arbeiten kann.

Unsere gemeinsamen Ziele

- Ausgehend von einem ganzheitlichen Menschenbild im Sinne unserer Grundrechte, vermitteln wir jungen Menschen eine berufliche Handlungsfähigkeit, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet.
- Wir streben Lern-, Lehr- und Lebensbedingungen in der Schule an, die gesundheitsfördernd und –erhaltend wirken, und befähigen unsere Schülerinnen und Schüler, dauerhaft den Alltag gesund für Körper und Geist zu gestalten.
- Unsere Schule entwickelt sich zu dem regionalen Kompetenzzentrum für Aus- und Weiterbildung in Delmenhorst und unterstützt dadurch die Integration aller am Lernprozess Beteiligten in Gesellschaft und Arbeitswelt.
- Unter Berücksichtigung des Schulstandortes Delmenhorst und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen entwickeln wir unser vielfältiges Bildungsangebot zur Förderung der jungen Menschen in qualitativer und quantitativer Hinsicht stetig weiter.
- Wir öffnen uns nach außen und sind aktiver Bestandteil am gesellschaftlichen Leben der Stadt Delmenhorst und des Umlandes.
- Das Lehr- und Lernklima unserer Schule ist durch einen wertschätzenden Umgang untereinander geprägt, mit den selbsterstellten Produkten unserer Arbeit sowie den uns zur Verfügung gestellten Dienstleitungen, Einrichtungen und Gebäuden.

Schulordnung der BBS II Kerschensteiner-Schule Delmenhorst

Kommen viele Menschen zusammen, um gemeinsam zu lernen oder zu arbeiten, bedarf es bestimmter verbindlicher Regeln, die ein gutes Zusammenleben ermöglichen. Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler der Kerschensteiner-Schule haben deshalb diese Schulordnung erstellt, die Sie mit einigen Regeln vertraut machen und eine Orientierungshilfe sein soll.

Diese Schulordnung gilt auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden, an außerschulischen Lernorten, auf Schulfahrten und grundsätzlich für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen.

Unterrichtszeiten

Stunden	Unterrichtszeiten	Pausen
1.+2. Std	8:00-9:30 Uhr	9:30-9:50 Uhr
3.+4. Std	9:50-11:20 Uhr	11:20-11:40 Uhr
5.+6. Std	11:40-13:10 Uhr	13:10-13:35 Uhr
7.+8. Std	13:35-15:05 Uhr	15:05-15:20 Uhr
9.+10. Std	15:20-16:50 Uhr	

Sekretariat

Das Sekretariat befindet sich in Raum V5 im Eingangsbereich unserer Schule. Es ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 04221/855-0 oder per E-Mail unter verwaltung@bbs2.de.

Öffnungszeiten:

Montag	7:00-12:00 Uhr	12:30-15:30 Uhr
Dienstag	7:00-12:00 Uhr	12:30-16:00 Uhr
Mittwoch	7:00-12:00 Uhr	12:30-15:30 Uhr
Donnerstag	7:00-12:00 Uhr	12:30-16:00 Uhr
Freitag	7:00-13:00 Uhr	

Fundsachen

Hin und wieder werden Kleidungsstücke oder Arbeitsmittel in den Klassenräumen vergessen. Fundsachen können beim Hausmeister, Raum V 3 im Eingangsbereich, abgeholt werden.

Schülervertretung

Mitteilungen der SV finden Sie in den Informationskästen im Eingangsbereich.

Beschwerdeweg

In einer großen Organisation wie unserem Berufsschulzentrum bleibt es nicht aus, dass auch Konflikte entstehen. Dann kommt es darauf an, dass diese möglichst konstruktiv gelöst werden. Konflikte sollten möglichst direkt zwischen den betroffenen Personen gelöst werden. Dies kann unter Einbeziehung von Schülerinnen bzw. Schülern, Lehrkräften und Elternvertretern geschehen. Dabei empfehlen wir die folgende Reihenfolge:

1. Schüler/innen bzw. Eltern wenden sich mit Beschwerden zunächst direkt an die betroffene Lehrkraft. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor kann und sollte dabei im weiteren Verlauf eingebunden werden.
2. Falls ein Gespräch mit der betroffenen Lehrkraft und dem Klassenlehrer keine Lösung des Problems bringt, wenden sich die beschwerdeführenden Schüler/innen bzw. Eltern bitte an den Teamleiter des Bildungsganges.
3. Wenn trotz der Gespräche auf den vorherigen Ebenen die Probleme oder Konflikte weiterhin bestehen, schalten die beschwerdeführenden Schüler/-innen bzw. Eltern die oder den zuständigen Abteilungsleiter/-in ein, abschließend wäre der Gang zum Schulleiter möglich.
4. Sofern der Konflikt innerschulisch nicht gelöst werden kann, können sich die beschwerdeführenden Schüler/innen bzw. Eltern an die Landesschulbehörde / Schulamt in Osnabrück wenden.
5. Als letzter Schritt bleibt die in unserem Rechtsstaat garantierte Möglichkeit, vor dem zuständigen (Verwaltungs-)Gericht eine Klage einzureichen und den Konflikt gerichtlich klären zu lassen.

Schulversäumnis

Sollten Sie aus triftigen Gründen (in der Regel nur Krankheit) am Unterricht nicht teilnehmen können, ist es aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen erforderlich, sich schriftlich bzw. durch ein ärztliches Attest zu entschuldigen. Lesen Sie bitte daher aufmerksam die Fehlzeitenregelung, die Ihnen sagt, wie Sie sich in einem solchen Fall verhalten müssen.

Wohnungswechsel/Änderung Ihrer Rufnummer/Änderungen im Ausbildungsverhältnis

Unterrichten Sie bitte Ihre Klassenlehrerin bzw. Ihren Klassenlehrer und das Sekretariat unverzüglich über einen Wohnungswechsel, einer neuen Telefonnummer oder Änderungen im Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis. Vergessen Sie nicht, dass Mitteilungen der Schule Sie stets schnell erreichen sollen.

Pausen

Eine Schule unterliegt gewissen Aufsichtspflichten und Sicherheitsbestimmungen. Halten Sie sich bitte daher während der Pausen nicht in den Klassen- oder Fachräumen oder auf den Fluren bzw. in den Treppenhäusern auf. Nutzen Sie vor allem den Schulhof oder die Cafeteria. Denken Sie bitte daran, dass die Eingänge und Treppen aus Sicherheitsgründen jederzeit passierbar sein müssen.

Sauberkeit

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, für ein sauberes und ordentliches Erscheinungsbild der Schule zu sorgen. Dazu gehören insbesondere die Müllvermeidung und die umweltgerechte Entsorgung von Müll.

Benutzung eines Mobiltelefons

Die Benutzung eines Mobiltelefons während des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte störend und wird darum grundsätzlich untersagt. Lehrerinnen und Lehrer können für ihren Unterricht Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

Rauch- und Alkoholverbot

Der Genuss von Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände und in den Schulgebäuden nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden grundsätzlich nicht gestattet. Da wir eine gute Nachbarschaft zu den Bewohnern der umliegenden Häuser pflegen möchten, verpflichten Sie sich, auch im unmittelbaren Umfeld der Schule (angrenzende Bürgersteige) nicht zu rauchen. Im Bedarfsfall nutzen Sie bitte den ausgewiesenen Bereich.

Parkplätze

Bitte stellen Sie Ihre Fahrzeuge nur auf dem für Sie vorgesehenen Schulparkplatz oder den öffentlichen Parkplätzen ab. Der Parkplatz für die Lehrkräfte darf von Ihnen nicht benutzt werden.

Versicherung

Während der Schulzeit oder anderer Schulveranstaltungen sowie auf den Wegen zur und von der Schule nach Hause sind Sie gegen Unfälle versichert.

Unfall

Haben Sie einen Schulunfall, dann füllen Sie bitte eine im Sekretariat erhältliche Unfallanzeige aus.

Ordnungsmaßnahmen

Das Schulgesetz lässt für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, die folgenden Ordnungsmaßnahmen zu:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.

Über eine Ordnungsmaßnahme entscheidet die Klassenkonferenz.

Beratungsangebote der BBS II Kerschensteiner-Schule Delmenhorst

Klassenlehrer/-in oder Tutor/-in

Angebote: Unterstützung bei Problemen im schulischen Umfeld, Gesprächsangebot bei familiären und persönlichen Problemen, Klärungsangebot bei Konflikten zwischen Schülern oder mit Lehrern, Überleitung/Empfehlung für schulinterne und externe Beratungsangebote und Institutionen.

Kontaktaufnahme bei Bedarf durch direkte Ansprache, telefonisch (04221-8550) oder per E-Mail an die entsprechende Lehrkraft: <vorname.name>@bbs2.de (Umlaute im Namen wie "ä, ö, ß ...bitte" durch ae, oe, ss ...ersetzen).

Beratungs-Team

Ansprechpartner: Frau Friedrich

Angebote: Schullaufbahnberatung, Beratung Übergang Schule-Beruf (Perspektiventwicklung), Beratung bei persönlichen Problemen im schulischen Umfeld, Überleitung/Empfehlung an externe Beratungsstellen und Institutionen, Empfehlung für schulinterne Beratungsangebote. Kontaktaufnahme bei Bedarf durch telefonische Terminvereinbarung über das Sekretariat der Schule (04221-8550) oder durch Kontaktaufnahme per E-Mail: wm@bbs2.de oder mu@bbs2.de.

Schulsozialarbeit

Ansprechpartnerinnen: Frau Richter / Frau Bruns

Angebote: Einzelfallhilfe (Psychosoziale Beratung, Hilfestellung und Begleitung in allen schulischen und außerschulischen Problembereichen) in der BES, Krisenintervention als Einzelfallhilfe in allen Schulformen, Fachberatung von Lehrkräften in allen Schulformen (z. B. Konfliktschlichtung), Überleitung/Empfehlung an externe Beratungsstellen und Institutionen – Die Schulsozialarbeit unterliegt der Schweigepflicht.

Beim Vorliegen bestimmter Krankheiten (Allergien, Diabetes, Epilepsie, ...) können Sie die Sozialarbeiterinnen, Frau Richter oder Frau Bruns, oder Ihre Klassenlehrerin/Ihren Klassenlehrer darüber informieren, damit Ihnen im Notfall schnell geholfen wird.

Kontaktaufnahme bei Bedarf durch direkte Ansprache:

Frau Richter in Raum G 220 Tel. 04221-855-68 und Frau Bruns in Raum G 106a Tel. 04221/855-31

Schulseelsorge

Ansprechpartnerin: Frau Tietjen-Bruns

Angebote: Gesprächsangebot in seelischen Belastungssituationen und in Trauerfällen, Begleitung von anlassbezogenen schulischen Angeboten (zum Beispiel Projekte zu ethischen Themen, Andachten u. a.) – die Angebote sind unabhängig von der Religionszugehörigkeit für alle Schülerinnen und Schüler nutzbar. Die Schulseelsorge unterliegt der Schweigepflicht. Kontaktaufnahme bei Bedarf entweder telefonisch (04221-8550) oder per E-Mail: schulseelsorge@bbs2.de

Präventions- und Interventions-Team

Ansprechpartner(in): Frau Dietrich, Frau Rauer, Herr Schneider

Angebote: Abwendung und Lösung akuter Krisensituationen, Gefährdungsanalyse, Überleitung/ Empfehlung an externe Beratungsstellen und Institutionen, Empfehlungen für schulinterne Beratungsangebote.

Kontaktaufnahme bei Bedarf entweder telefonisch (04221-8550) oder per E-Mail: pit@bbs2.de .

Zusätzliche Regelungen:

Unterrichtung der ehemaligen Erziehungsberechtigten von volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Schule hat die ehemaligen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern dieser Altersgruppe über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen Anlass geben oder die Versetzung gefährden, zu unterrichten (NSchG, § 55, Absatz 4). Die volljährigen Schülerinnen und Schüler können dieser Regelung schriftlich oder mündlich, ganz oder zu bestimmten Anlässen beim Klassenlehrer bzw. bei der Klassenlehrerin widersprechen.

Fehlzeitenregelung für Teilzeitschülerinnen und –schüler

Gesetzliche Grundlagen (Niedersächsisches Schulgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz) zur Schulpflicht und zur Beurlaubung vom Berufsschulunterricht:

1. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind (vgl. § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz).
3. Der Urlaub soll von Berufsschülerinnen und –schülern während der Schulferien genommen werden.

Aus den Rechtsvorschriften ergeben sich folgende Regelungen für Fehlzeiten:

1. Die Schülerin/der Schüler darf nur wegen Krankheit oder aus Gründen, die sie/er selber nicht zu vertreten hat, den Berufsschulunterricht versäumen.
2. Ein Fehlen aus betrieblichen Gründen ist nur nach Absprache zwischen Schule und Betrieb in Einzelfällen möglich.

3. Bei Schulversäumnissen hat die Schülerin/der Schüler der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer spätestens am nächsten Schultag¹ eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Diese muss bei einer volljährigen Schülerin/ einem volljährigen Schüler von dem Ausbilder/der Ausbilderin und bei Minderjährigen zusätzlich von der erziehungsberechtigten Person unterschrieben sein. Liegt der Schule innerhalb von zwei Berufsschultagen nach dem ersten Fehltag keine schriftliche Entschuldigung vor, wird das Schulversäumnis zur Weiterverfolgung der zuständigen Behörde gemeldet.²
4. Urlaubsgesuche aus persönlichen Gründen sind mindestens drei Wochen vor dem Fehltag über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer zu beantragen.

Fehlzeitenregelung für Vollzeitschülerinnen und –schüler

Gesetzliche Grundlagen (Niedersächsisches Schulgesetz mit den dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften):

1. Die Schülerin/der Schüler darf grundsätzlich nur wegen Krankheit oder aus Gründen fehlen, die sie/er selber nicht zu vertreten hat.
2. Jedes Unterrichtsversäumnis ist innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu entschuldigen.
Bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern muss eine erziehungsberechtigte Person die Entschuldigung unterschreiben. In begründeten Fällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen, dessen Kosten von der Schülerin/dem Schüler bzw. einer erziehungsberechtigten Person zu tragen sind.
3. Nach Vorlage eines schriftlichen Urlaubsgesuches, das der Schulleitung über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vorher, vorliegen muss, kann eine Schülerin/ein Schüler aus triftigen persönlichen Gründen beurlaubt werden. Das Urlaubsgesuch muss bei Minderjährigen von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben sein.
4. Versäumt eine Schülerin/ein Schüler die Teilnahme an einer Klassenarbeit oder an einer anderen Leistungskontrolle, so kann immer dann die Note ungenügend erteilt werden, wenn das Fernbleiben nicht durch eine nachprüfbare Entschuldigung begründet wird.
5. Schulversäumnisse, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, werden nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Niedersächsischen Schulgesetzes der zuständigen Behörde gemeldet.³
6. Für Vollzeitschülerinnen und –schüler haben Unterricht und sonstige schulische Veranstaltungen Vorrang vor privaten Terminen, also jeder Art von Job oder Freizeitbeschäftigung. Regelwidriges Verhalten kann Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

¹ In den Berufsschulklassen, in denen der Unterricht an zwei Tagen pro Woche unterrichtet wird: spätestens in der nächsten Woche

² Das kann die Einleitung eines Bußgeld-Verfahrens zur Folge haben.

³ Das kann die Einleitung eines Bußgeld-Verfahrens zur Folge haben.

Verletzungsrisiken während des Sportunterrichts

Um die mit dem Sportunterricht verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken möglichst gering zu halten, müssen Schülerinnen und Schüler während des Schulsports grundsätzlich entsprechende Sportkleidung tragen. Uhren und Schmuckgegenstände sind dabei abzulegen.

Nicht abnehmbarer Schmuck (Piercingringe etc.) sind unaufgefordert von den Schülerinnen und Schülern abzuleben, so dass eine Gefährdung und Verletzung hierdurch ausgeschlossen werden kann. Als Sehhilfen werden Sportbrillen oder Kontaktlinsen empfohlen.

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

(Erl. v. 29.06.1977-304-31704-GultL 159/9 (SVBl. S. 180/290))

Bezug: Erl. v. 10.01.1961 (SVBl. S. 2-GultL 159/6)

1. Den Schülerinnen und Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes – Waffengesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes – Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Arbeitsstättenordnung (AO)

1. Die Arbeitsstättenordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Unterrichts auf dem Schulgrundstück oder außerhalb tätig werden.
2. Die Schülerinnen und Schüler werden mit den notwendigen Unfallverhütungsvorschriften und dem Alarmplan vertraut gemacht.
3. Innerhalb der Arbeitsstätten ist die gegebenenfalls erforderliche Sicherheitskleidung zu tragen. Unbefugtes Betreten und Verlassen der Arbeitsräume ist Schülerinnen und Schülern untersagt.
4. Unfälle sind der zuständigen Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen.
5. Werkzeuge, Maschinen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger Zerstörung muss die Schülerin/ der Schüler für den Schaden haften. Beschädigungen und Verluste sind zu melden.
6. Von der Schule bereitgestellte Gegenstände und Werkzeuge müssen wieder vollständig abgeliefert werden. Fehlendes ist zu ersetzen.
7. Bei der Benutzung von schuleigenen Datenverarbeitungsanlagen ist das unbefugte Kopieren von Daten und Programmen jeder Art verboten. Es kann sowohl strafrechtlich verfolgt werden als auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche begründen. Ebenso ist es nicht gestattet, eigene Programme oder Daten auf schuleigene Rechner zu überspielen oder Änderungen an bestehenden Programmen vorzunehmen.

Belehrung für Schülerinnen/Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken – Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Benutzerordnung für die Rechnerräume der BBS II Kerschensteiner-Schule

Die Computer unserer Schule werden täglich vielfach genutzt. Damit jeder die Hard- und Softwareausstattung auf gewohnte Weise und in arbeitsfähigem Zustand vorfindet, muss jeder Nutzer im eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass Veränderungen oder Beschädigungen an den Rechnern unterbleiben.

Geltungsbereich

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung und regelt die Arbeit in den Computerräumen der BBS II Kerschensteiner-Schule.

Nutzungsberechtigung

- Nutzungsberechtigt sind Lehrer und Schüler der BBS II Kerschensteiner-Schule im Rahmen des Unterrichts. Außerhalb des Unterrichts kann ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber treffen die Schulleitung bzw. die von der Schulleitung beauftragten Systembetreuer.
- Die Nutzung der Computeranlagen ist nur demjenigen gestattet, der die jeweils gültige Benutzerordnung anerkennt.
- Der Aufenthalt in den Computerräumen ist Schülerinnen und Schülern ohne Anwesenheit einer Aufsichtsperson grundsätzlich nicht gestattet. Aufsichtspersonen i.d.S. sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BBS II Kerschensteiner-Schule sowie andere dazu ausdrücklich beauftragte Personen. Von dieser Regelung ist der Raum G 209 ausgenommen.
- In den Zeiten, in denen die Computerräume nicht durch planmäßigen Unterricht belegt sind, stehen sie anderen Nutzungsberechtigten zur Verfügung. Die Raumplanung erfolgt über das Raumplanungssystem unserer Schule.

Verhalten in den Computerräumen

- Den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen ist Folge zu leisten.
- Das offene Mitführen und Einnehmen von Speisen oder Getränken im Computerraum ist nicht gestattet.
- Veränderungen an der Installation und der Konfiguration von Arbeitsstationen und dem Netzwerk sowie Manipulationen an der Hardware – Ausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- Die Nutzung der Rechner ist nur mit einer Zugangsberechtigung erlaubt. Diese wird von den Administratoren erteilt. Die zugewiesenen Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden!
- Die Nutzer sind zu sparsamem Umgang mit Papier und Toner verpflichtet.
- Beim Auftreten von Funktionsstörungen sind diese sofort der Aufsicht führenden Person mitzuteilen. Die Fehler werden von der Lehrkraft in dem ausliegenden Berichtsheft eingetragen!
- Es ist nicht gestattet, auf den Schulrechnern Software jeglicher Art zu installieren oder installierte Programme zu verändern oder zu kopieren.
- Das Verändern der Daten anderer ist streng untersagt!
- Für mutwillige Beschädigungen oder durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Schäden ist der Verursacher verantwortlich.
- Nach Beendigung des Unterrichtes muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (Abmelden des Benutzers, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen und nach der letzten Stunde die Geräte ausschalten).
- Für den ordnungsgemäßen Zustand des Raumes nach Unterrichtsende ist die/der unterrichtende Kollegin/Kollege verantwortlich.

Nutzung des Internets

- Der Internetzugang dient schulischen Zwecken und ist deshalb nur auf Weisung der unterrichtenden Lehrkraft zu benutzen.
- Die Netiquette (von Netz – Etikette“) enthält die Grundregeln im Umgang mit anderen Netzteilnehmern. Sie verbietet unter anderem persönliche Beleidigungen und grobe Verletzung religiöser, weltanschaulicher und ethischer Empfindungen anderer Netzteilnehmer, kommerzielle

oder politische Werbung, rassistische und faschistische Äußerungen, Aufforderungen zu Gewalttaten und kriminellen Delikten. Die Netiquette ist bei jeder Form von Kommunikation von den Nutzern einzuhalten.

- Die Anforderung von gesetzes- oder ordnungswidrigen Daten sowie von Daten, die den freiheitlich – demokratischen oder gesellschaftlichen Grundwerten zuwiderlaufen, ist streng untersagt.
- Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter der Domain BBS2.de der Kerschensteiner – Schule. Jede versandte Information kann deshalb durch die Allgemeinheit der Internetbenutzer und -betreiber unmittelbar oder mittelbar mit unserer Schule in Zusammenhang gebracht werden. Deshalb ist es grundsätzlich untersagt, den Internetzugang zur Verbreitung von Daten zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule Schaden zuzufügen.
- Kein Nutzer hat das Recht, Vertragsverhältnisse im Namen der BBS II Kerschensteiner-Schule Delmenhorst einzugehen, Waren im Internet zu bestellen oder kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.
- Die Internetzugriffe werden in Protokolldateien, die regelmäßig kontrolliert werden, gespeichert. Die protokollierten Daten sind personenbezogen, sie werden für sechs Monate gespeichert und danach gelöscht.

Datenschutz und Datensicherheit

- Die auf den Arbeitsstationen und im Netzwerk zur Verfügung gestellte Software ist Eigentum des Herstellers bzw. der BBS II Delmenhorst. Nutzer, die unbefugt Software oder Daten kopieren, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
- Jegliches Umgehen der Sicherungsvorkehrungen („hacken“) ist untersagt.
- Selbstverständlich wird versucht, die Integrität der Nutzerdaten zu gewährleisten. Trotzdem sind die Nutzer für die Sicherung ihrer Daten selbst verantwortlich. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen besteht nicht.
- Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden.
- Alle auf den Schulcomputern der BBS II Kerschensteiner-Schule befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Schulleitung und der Systembetreuer.

Zuwiderhandlungen

Jede Fachlehrerin/jeder Fachlehrer muss die Benutzerordnung, die die Schülerinnen/Schüler mit der Schulordnung erhalten und quittieren, in der ersten Stunde im Computerraum mit der Lerngruppe besprechen und dabei insbesondere auf die Konsequenzen etwaigen Fehlverhaltens hinweisen.

Schülerinnen/Schüler und Erziehungsberechtigte erklären sich durch Unterschrift mit der Benutzerordnung einverstanden.

Zuwiderhandlungen gegen die Nutzerordnung können neben dem Entzug der Zugangsberechtigung für das Netzwerk und die Arbeitsstationen auch disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen. Dies gilt auch bei Missbrauch des Internet- oder E-Mail-Zugangs.

